

II-749 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

13.7.1967

318/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 300/J

des Bundesministers für Justiz Dr. K l e c a t s k y
auf die Anfrage der Abgeordneten Z a n k l und Genossen,
betreffend die Bedachtnahme auf die strafbaren Handlungen des Dr. Gerhard
Reichmann bei der Bestimmung der Kautionssumme anlässlich der Aufhebung der
Untersuchungshaft.

-.--.-.-

Die mir am 22. Mai 1967 übermittelte schriftliche Anfrage der Abgeord-
neten zum Nationalrat Zankl, Lukas, Luptowits und Genossen, Zl. 300/J-NR/
1967, betreffend die Bedachtnahme auf die strafbaren Handlungen des Dr. Ger-
hard Reichmann bei der Bestimmung der Kautionssumme anlässlich der Aufhebung
der Untersuchungshaft, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu 1.): Die Voruntersuchung gegen Dr. Gerhard Reichmann wurde wegen
strafbarer Handlungen eingeleitet, die in der von der Staatsanwaltschaft
Wien am 22. Mai 1967 beim Landesgericht für Strafsachen Wien eingebrachten
Anklageschrift als Verbrechen des Betruges nach den §§ 197, 200, 201 lit. a
und d, 203 StG., als Vergehen der fahrlässigen Krida nach §§ 486 Ziffer 1,
2 und 3, 486 c StG., als Vergehen nach § 48 des Gesetzes über das Kredit-
wesen vom 25. September 1939, DRGBl. I Seite 1955, und als Vergehen nach
den §§ 24 Abs. 1 lit. b und c und 27 Devisengesetz beurteilt worden sind.

Zu 2.): Der durch das inkriminierte Verhalten verursachte Vermögens-
schaden wird von der Staatsanwaltschaft Wien mit rund 160 Millionen Schil-
ling angenommen.

Zu 3.): Die Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen Wien hat
bei der Bestimmung der Bürgschaftssumme auch auf die mutmaßlichen Folgen
der strafbaren Handlung Rücksicht genommen und sich in der Begründung
ihres Beschlusses mit dieser für die Bestimmung der Bürgschaftssumme maß-
geblichen Komponente eingehend auseinandergesetzt. Die Staatsanwaltschaft
Wien hat bei der Prüfung der Frage, ob gegen die Höhe der Bürgschaftssumme
eine Beschwerde zu erheben sei, selbstverständlich auch auf die mutmaßlichen
Folgen der strafbaren Handlung Bedacht genommen. Die bezüglichlichen Ausführun-
gen des Ratskammerbeschlusses ließen aber keinen wie immer gearteten Erfolg
einer allfälligen Beschwerde erwarten.

Zu 4.): Die Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen Wien hat
auf Grund des Akteninhaltes und der ihr vorgelegten Urkunden festgestellt,

318/A.B.

- 2 -

zu 300/J

daß Dr. Gerhard Reichmann weder über ein eigenes Einkommen noch über ein freies Vermögen verfügt. Die vom Gericht getroffene Sachverhaltsfeststellung wie auch der im Zuge der Voruntersuchung hervorgekommene Umstand, daß nicht übermäßige Privatentnahmen, sondern die im Zusammenhang mit internationalen Finanztransaktionen und Wollgeschäften entstandenen Verluste die Hauptursache für den wirtschaftlichen Zusammenbruch der Firma Reichmann und den Eintritt ihrer Zahlungsunfähigkeit bildeten, waren maßgebend für die Annahme der Staatsanwaltschaft Wien, daß Dr. Gerhard Reichmann über kein zu einer Sicherheitsleistung taugliches Vermögen verfügt.

-.-.-.-